

Öffentliche Bekanntmachung

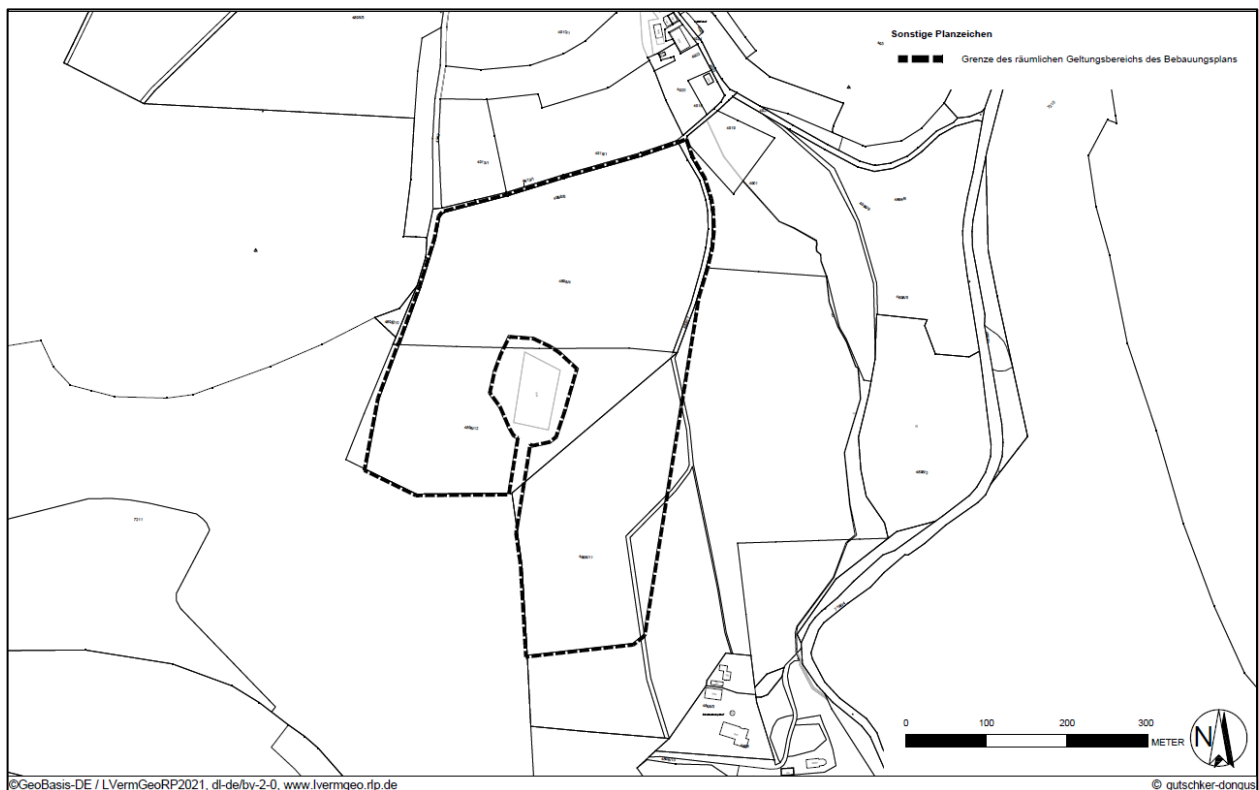
Inkrafttreten des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften „Solarpark Emmingen-Liptingen“

Der Gemeinderat Emmingen-Liptingen hat in öffentlicher Sitzung am 13.12.2021 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Emmingen-Liptingen“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 4 Gemeindeordnung (GemO) bzw. § 74 Landesbauordnung (LBO) i.V.m. § 4 GemO als Satzungen beschlossen.

Maßgebend sind die Planzeichnung sowie die Planungsrechtlichen Festsetzungen und Örtlichen Bauvorschriften (Textteil) sowie die gemeinsame Begründung, jeweils in der Fassung vom 01.12.2021.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans / der Örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus nachstehendem Lageplan.

Plangebietsabgrenzung für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Emmingen-Liptingen“, Gemeinde Emmingen-Liptingen, Gemarkung Emmingen (ohne Maßstab):



Ziel der Planung ist die Ausweisung eines Sondergebietes zur Errichtung einer Photovoltaik (Freiflächenanlage). Der Geltungsbereich befindet sich im Süden der Ortslage Emmingen in der Gemarkung Emmingen. Nördlich gelegen befindet sich der Schläflehof, südlich vom Plangebiet liegt der Schenkenbergerhof. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von etwa 15,9 ha.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan sowie die Örtlichen Bauvorschriften treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan, die Örtlichen Bauvorschriften einschließlich der Begründung und den weiteren Anlagen (Umweltbericht, Faunagutachten, gutachterliche Stellungnahme Feldlerche, Alternativenprüfung, Abwägung) werden ab dem 27.12.2021 im Rathaus der Gemeinde Emmingen-Liptingen, Schulstraße 8, Zimmer Nr. 11 (Bürgerbüro im Erdgeschoß) während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Emmingen-Liptingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den o.g. Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine eventuelle Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften ist nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Emmingen-Liptingen geltend gemacht worden ist.

Emmingen-Liptingen, den 17.12.2021

Joachim Löffler, Bürgermeister